

Gemäß § 97 a Nr. 3 und Nr.5 sowie den §§ 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die erforderliche Genehmigung der Haushaltsatzung 2022 zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Zwingenberg für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

629.200 €

(in Worten: „Sechshundertneunundzwanzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

2. den in § 4 der genannten Satzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten: „Eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag
Behrendt
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt in Zeit vom 19. April 2022 bis 27. April 2022 im Rathaus, Untergasse 16, im Bürgerbüro während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Alternativ dazu kann der Haushalt auf der Homepage der Stadt Zwingenberg eingesehen werden.

Zwingenberg, den 16. April 2022

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG
gez. Dr. Habich
Bürgermeister